

Trend Capital GmbH & Co Dubai Business Bay KG: Müssen Anleger an den Insolvenzverwalter Schiebe zahlen?

- Insolvenzverwalter Dr. Robert Schiebe fordert Anleger zur Rückzahlung auf
- Zahlungsforderung des Insolvenzverwalters steht auf tönernen Füßen
- Anleger können sich gegen Rückforderung zur Wehr setzen

Zahlungen, die Anleger im Jahre 2008 aus dem Trend Capital GmbH & Co. Dubai Business Bay KG (TC DBB) erhalten haben, werden von dem Insolvenzverwalter Dr. Robert Schiebe jetzt zurück gefordert. Die Begründung ist – juristisch gesehen – ausgesprochen fragwürdig. Das ist nicht das erste Mal, dass unsichere Forderungen an Anleger erhoben werden.

Wer das Schreiben des Insolvenzverwalters vom 4. Januar 2017 liest, erkennt schnell, wie „findig“ der ehemalige Unternehmensführer Simon gewesen sein muss, indem er ein internationales Firmengeflecht konstruierte. Dieses imaginäre Firmenimperium diente möglicherweise als Verschleppbahnhof für Finanzströme. Über dieses Finanzkonstrukt leitete Simon Gelder zum Teil auch an die Anleger. Jetzt will der Insolvenzverwalter Dr. Robert Schiebe diese Gelder von den TC DBB-Anlegern zurück erhalten.

Verwirrendes Firmengeflecht

Wer sich die Zeichnung genau ansieht, die Insolvenzverwalter Schiebe in seinem Brief den Anlegern präsentiert, erkennt schnell, dass die Gelder nicht direkt von der Fondsgesellschaft an ihn geflossen sind. Erhalten haben Anleger die Gelder vielmehr über die Treuhandgesellschaft Westaudit AG. Ebenso spricht gegen die Aufforderung, Gelder zu zahlen, dass die Finanzströme über verschiedene Firmen im In- und Ausland geflossen sind und ein konkreter Nachweis von Schiebe für seine Sicht der Dinge nicht erbracht wird.

Fehlende Rückzahlung durch die Fondsgesellschaft spricht für Anleger

Meistens berufen sich Insolvenzverwalter in solchen Fällen darauf, dass Anleger ihr selbst eingezahltes Geld zurück erhalten, wenn sie solche Auszahlungen an die Insolvenzmasse fordern. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn nur Scheingewinne ausgezahlt oder Gewinne erst gar nicht erwirtschaftet worden sind. So ist es bei dem TC DBB offensichtlich nicht. Dieses räumt Insolvenzverwalter Schiebe im Ergebnis selbst ein.

Stellungnahme der Kanzlei Göddecke Rechtsanwälte

Wer zweifelhafte Forderungen erhebt, muss sich nicht wundern, wenn sich Anleger weigern, diese zu begleichen und sich nicht ohne klare und nachvollziehbare Begründung einfach „melken“ lassen wollen. Es mag die Spekulation von Insolvenzverwaltern bei gescheiterten Fondsanlagen geben, zunächst einmal alle Anleger anzuschreiben und zu hoffen, dass möglichst viele Investoren dem Zahlungsbegehren ohne nachzufragen entsprechen – somit würde sich die Kasse einfach und ohne viel Mühe füllen – nachvollziehbar, wenn man auf der Seite der Insolvenzverwalter und der Gläubiger des gescheiterten Unternehmens ist. Für Anleger, die auf ein sicheres Investment hoff-

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail info@rechtinfo.de
Der Inhalt der Internetseite kapital-rechtinfo.de und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers und ist keine Finanzanalyse von Finanzinstrumenten i. S. d. § 37d WpHG. Jeder Benutzer ist für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Benutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Benutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt keine Haftung für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen, vermögensbezogenen oder andere Empfehlungen oder Ratschläge in irgendeiner Form gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit Sachkenntnis sowie großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (z. B. Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Vermögensberater), die auch u.a. die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als Quelle für rechts- oder/und wirtschaftsbezogene Entscheidung(en).

ten und ihr Geld zurück erhalten wollten bzw. es inzwischen auch erhalten haben, kann solch ein Vorgehen allerdings kein Verständnis finden.

Praxistipp der Kanzlei Götdecke Rechtsanwälte

Das aktuelle Schreiben des Insolvenzverwalters Schiebe an die Anleger sollte nicht einfach ignoriert werden; denn das kann unliebsame und kostenträchtige Folgen haben. In der Vergangenheit hat sich unserer Erfahrung nach in den Auseinandersetzungen mit Insolvenzverwaltern gezeigt, dass die Forderungen entweder gar nicht bestanden oder zum Teil zu einem erheblichen Teil zu Gunsten der Anleger reduziert werden konnten. Deshalb lohnt sich ein Widerstand der zur Zahlung aufgeforderten Anleger mit entsprechend fundierter Begründung in den meisten Fällen. Die Rechtsanwälte der Kanzlei GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE können Anlegern dabei helfen.

Quelle: Schreiben Insolvenzverwalter Schiebe & Kollegen, eigener Bericht

25. Januar 2017 (Rechtsanwalt Hartmut Götdecke)
Tel.: 02241/1733-20

GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE